

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,

und

**Jugendhilfe Kappelmann-Fischer Bremen GbR,
Siedelhof 13, 27474 Cuxhaven**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Heimerziehung in der Heilpädagogischen Wohngruppe Kappelmann – Fischer, Lilienthaler Straße 56 A, 28215 Bremen, gemäß des anliegenden Leistungsangebotstyps Nr. 3 „Heimerziehung / Heilpädagogische therapeutische Wohngruppe“, der Vertragsbestandteil ist, durch Herrn Reinhard Kappelmann - Fischer, im folgenden Einrichtungsträger genannt, für Kinder und Jugendliche in der Regel zwischen 6 und 17 Jahren mit einem Hilfeanspruch nach den §§ 34, 35 a und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII. Die trägerbezogene Konzeption und Leistungsbeschreibung vom 5. August 2011 wird ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung sowie die Regelungen des Rahmenvertrags 2011 zur Leistungsstruktur und Vergütungsentwicklung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom 23. März 2011. Ferner wird die Anlage 5: Kalkulationsschema nebst dem Personalbogen ebenfalls Bestandteil und Grundlage dieser Vereinbarung.

2. Leistungsvereinbarung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sowie die Zielgruppe sind sowohl der Konzeption vom 5. August 2011 als auch dem Leistungstyp 3 „Heimerziehung / Heilpädagogische therapeutische Wohngruppe“ zu entnehmen.

Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **8 Plätzen** zu Grunde.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Das einrichtungsbezogene Gesamtentgelt beträgt gemäß Ziffer 5.3 des Rahmenvertrags 2011 für die Zeit ab dem **01. Januar 2020** mit einer unbefristeten Laufzeit, mindestens aber bis einschließlich **31. Dezember 2020**

156,77 € pro Person täglich
(141,09 € pro Person täglich Freihalteentgelt),

aufgeteilt in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** in Höhe von

142,79 € pro Person täglich

und ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

13,98 € pro Person täglich.

3.3 Weitere Regelungen und Informationen sind dem anliegend beigefügten Kalkulationsschema sowie dem ebenfalls anliegend beigefügtem Personalbogen zu entnehmen.

3.4 Im einrichtungsbezogenen Gesamtentgelt sind keine individuellen Sonderleistungen zur schulischen Integration oder auch sonderpädagogischen Förderung enthalten. Diese Leistungen wären im Bedarfsfall in der Zuständigkeit der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit zu erbringen.

3.5 Im einrichtungsbezogenen Gesamtentgelt sind auch die Aufwendungen für eine im Hilfeplan festgelegte Rückkehrproption des Kindes enthalten.

4. Qualitätsentwicklung/ -prüfung, Schutzmaßnahmen gemäß § 8a SGB VIII / Persönliche Eignung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII. Der Bericht erfolgt seitens des Einrichtungsträgers nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009 und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum 31. März 2014 vorzulegen.

4.2 Gemäß § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Die Mitarbeiter/ -innen einer Einrichtung verpflichtet dies – bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko –, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger (Sozialzentrum / Jugendamt) unverzüglich zu informieren.

4.3 Der Leistungserbringer hat sicher zu stellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

5. Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung gilt für die Zeit ab **01. Januar 2020** für eine unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate (also mindestens bis zum **31. Dezember 2020**).

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53. ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Im übrigen gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 und die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1. Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009.

6.3. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

6.4. Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, Januar 2020

**Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Frauen, Integration
und Sport**
Im Auftrag:

Einrichtungsträger:

Anlagen:

Anlage 5: Kalkulationsunterlagen und Personalbogen
Leistungsangebotstyp Nr. 3 „Heimerziehung / heilpädagogisch therapeutische Wohngruppe
(liegt bereits vor)